

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.089.186

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)13975/J-NR/2023

Wien, am 31. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Wolfgang Gerstl, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. Februar 2023 unter der Nr. **13975/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bilanz der zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9 wird vorausgeschickt, dass der Probebetrieb für das BKMS nicht 2009, sondern erst mit 20. März 2013 aufgenommen wurde; die Beantwortung umfasst daher nur die Jahre seither. Eine Aufschlüsselung nach Aktenzahlen ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu bewerkstelligen, da es sich um mehr als 10.000 Fälle handelt. Weit überwiegend handelt es sich um dem NSt-Register zugeordnete Fälle. Weiters ist anzumerken, dass es durch die in der Software eingerichteten Auswertungsmöglichkeiten aufgrund der Anwendung nicht gänzlich geeigneter Parameter (zB. werden für die statistische Darstellung der Zuständigkeit lediglich jene Verfahren herangezogen, zu denen bereits eine Fremdzahl vergeben wurde, was die statistische Ausweisung von der erfolgten Verkettung in der VJ durch die zuständige Staatsanwaltschaft abhängig macht) bzw. durch die erst nachträglich erfolgte Implementierung des Case Management Systems zu geringfügigen Unschärfen bei der statistischen Auswertung der vor der Implementierung eingegangenen Meldungen

kommt. Diese schlagen auf die Auswertungsergebnisse durch. Besonders gilt dies für den Probebetrieb des Jahres 2013.

**Zur Frage 1:**

- *Wie hoch war die Anzahl der bei der WKStA eingegangen anonymen Hinweise bzw. Anzeigen im anonymen Hinweisgebersystem (BKMS) seit ihrer Gründung im Jahr 2009? Um eine Aufschlüsselung getrennt für jedes Jahr nach Aktenzahlen wird ersucht.*

Jahr	Anonyme Hinweise
2013	30
2014	1.954
2015	977
2016	1.156
2017	1.115
2018	1.150
2019	1.313
2020	1.575
2021	1.924
2022	1.851

**Zur Frage 2:**

- *In wie vielen Fällen (Frage 1) wurde von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 35c StAG abgesehen? Um eine Aufschlüsselung getrennt für jedes Jahr nach Aktenzahlen seit der Gründung der WKStA im Jahr 2009 wird ersucht.*

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aus Anlass – im BKMS eingegangener – anonymer Hinweise wurde nach der jeweils geltenden Rechtslage in nachangeführter Anzahl von Fällen abgesehen:

Jahr	Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens
2013	19
2014	1.333
2015	816
2016	988
2017	972

2018	1.030
2019	1.142
2020	1.396
2021	1.585
2022	1.608

### Zu den Fragen 3 und 8:

- 3. *Gibt es Aufzeichnungen über die Dauer der Prüfung eines Anfangsverdachts?*
  - a. *Wenn ja, wieviel Zeit verstreicht zwischen Einlagen der anonymen Anzeige bis zu Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. ist zur Entscheidung, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen? Wie lange war der Zeitraum zwischen dem Einlangen eines anonymen Hinweises bzw. einer Anzeige bis zur Entscheidung, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen? Um eine Aufschlüsselung getrennt für jedes Jahr seit der Gründung der WKStA im Jahr 2009 nach Aktenzahlen wird ersucht.*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- 8. *Wie lange war der Zeitraum zwischen dem Einlangen eines nicht-anonymen Hinweises bzw. einer nicht-anonymen Anzeige bis zur Entscheidung, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen? Um eine Aufschlüsselung getrennt für jedes Jahr nach Aktenzahlen wird ersucht.*

Die Sachbearbeiter:innen des anonymen Hinweisgebersystems sind - schon zwecks Aufrechterhaltung einer allfälligen Kommunikation mit der:dem Hinweisgeber:in - stets bemüht, die einlangenden Hinweise und Anzeigen äußerst zeitnah zu bearbeiten, sodass auch die Anfangsverdachtsprüfung im Regelfall nur kurze Zeit – oft wenige Tage – in Anspruch nimmt.

Es werden in Bezug auf das anonyme Hinweisgebersystem keine Aufzeichnungen über die Dauer der Prüfung eines Anfangsverdachts geführt, zumal dies weder vorgesehen ist und die Anfangsverdachtsprüfung – wie auch bei physisch einlangenden Anzeigen – sehr vom Umfang der Eingabe samt Beilagen und deren Komplexität abhängt. Der Übergang von der bloßen Prüfung eines Anfangsverdachts hin zu einem Ermittlungsverfahren ist prozessual mit keinem Registerschritt verbunden, der ausgewertet werden könnte. Statistiken darüber gibt es demzufolge nicht. Eine händische Auswertung der einzelnen Akten wäre mit einem unvertretbaren Aufwand verbunden, wofür um Verständnis ersucht wird.

**Zur Frage 4:**

- *Wie viele dieser anonymen Hinweise und Anzeigen (Frage 1) wurden zuständigkeitsshalber an andere Behörden abgetreten? Um eine Aufschlüsselung getrennt für jedes Jahr nach Aktenzahlen wird ersucht.*

Anonyme, im Wege des BKMS Systems eingelangte Hinweise wurden an andere Behörden in folgender Anzahl von Fällen weitergeleitet:

Jahr	Weiterleitungen an andere Behörden
2013	17
2014	1.121
2015	440
2016	481
2017	389
2018	336
2019	370
2020	492
2021	624
2022	546

**Zur Frage 5:**

- *Wie haben sich die zur Einleitung von Ermittlungsverfahren führenden anonymen Hinweise und Anzeigen (Frage 1) seit der Gründung der WKStA im Jahr 2009 auf die Bereiche Korruption, Wirtschaftsstrafsachen, Geldwäsche und sonstige Delikte aufgeteilt? Um eine Aufschlüsselung getrennt für jedes Jahr nach Aktenzahlen wird ersucht.*

Anonyme, im Wege des BKMS Systems eingelangte Hinweise waren Anlass zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in folgenden Bereichen in folgender Anzahl von Fällen:

Jahr	Korruption	Wirtschaftsstrafsachen	Geldwäsche	Sonstige Delikte
2013	3	3	-	-
2014	87	100	2	88
2015	20	16	-	14
2016	22	11	-	20
2017	10	11	-	19
2018	4	5	1	9

2019	4	3	-	-
2020	5	7	-	6
2021	12	14	-	10
2022	7	11	1	10

**Zur Frage 6:**

- *Wie hoch war die Anzahl der bei der WKStA eingegangenen nicht-anonymen Hinweise bzw. Anzeigen seit der Gründung der WKStA im Jahr 2009? Um eine Aufschlüsselung getrennt für jedes Jahr nach Aktenzahlen wird ersucht.*

Jahr	Nicht-anonyme Hinweise
2013	33
2014	172
2015	93
2016	104
2017	79
2018	79
2019	72
2020	52
2021	83
2022	89

**Zur Frage 7:**

- *Wie viele dieser nicht-anonymen Hinweise und Anzeigen (Frage 6) wurden ohne Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens zurückgelegt? Um eine Aufschlüsselung getrennt für jedes Jahr nach Aktenzahlen wird ersucht.*

Jahr	Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens
2013	2
2014	61
2015	48
2016	53
2017	44
2018	53
2019	52

2020	33
2021	37
2022	71

**Zur Frage 9:**

- Wie haben sich die zur Einleitung von Ermittlungen führenden nicht-anonymen Anzeigen auf die Bereiche Korruption, Wirtschaftsstrafsachen, Geldwäsche und sonstige Delikte seit der Gründung der WKStA im Jahr 2009 aufgeteilt? Um eine Aufschlüsselung getrennt für jedes Jahr nach Aktenzahlen wird ersucht.

Jahr	Korruption	Wirtschaftsstrafsachen	Geldwäsche	Sonstige Delikte
2013	-	-	-	-
2014	20	20	-	7
2015	6	7	-	4
2016	8	4	-	6
2017	6	2	1	6
2018	7	6	1	9
2019	1	2	-	-
2020	2	1	-	1
2021	1	1	-	-
2022	2	-	-	2

**Zu den Fragen 10, 14 und 15:**

- 10. Wie viele förmliche Ermittlungsverfahren der WKStA wurden seit der Gründung der WKStA im Jahr 2009 insgesamt eingeleitet? Um eine Aufschlüsselung getrennt für jedes Jahr nach Aktenzahlen wird ersucht.
  - Wie viele davon wurden aus eigenem seitens der WKStA eingeleitet?
  - Wie viele davon wurden der WKStA von anderen Staatsanwaltschaften abgetreten?
  - Wie viele davon hat die WKStA gern. § 20b StPO von anderen Staatsanwaltschaften an sich gezogen?
- 14. Wie viele Personen wurden seit der Gründung der WKStA im Jahr 2009 in den Ermittlungsverfahren der WKStA als Verdächtige geführt? Um eine Aufschlüsselung nach Aktenzahlen wird ersucht.
- 15. Wie viele Personen wurden seit der Gründung der WKStA im Jahr 2009 in den Ermittlungsverfahren der WKStA als Beschuldigte geführt? Um eine Aufschlüsselung nach Aktenzahlen wird ersucht.

Die Tatsache der förmlichen Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) nicht erfasst. Es wird daher um Verständnis dafür ersucht, dass eine händische Auswertung mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand einhergehen würde. Es ist in der VJ keine Unterscheidung zwischen verdächtiger und beschuldigter Person (Fragen 14 und 15) vorgesehen.

**Zur Frage 11:**

- *Wie lange dauerte seit der Gründung der WKStA im Jahr 2009 das kürzeste von der WKStA abgeschlossene Ermittlungsverfahren (unabhängig von Zeitpunkt der Einleitung)?*

Vorauszuschicken ist, dass – wie oben bereits erwähnt – bei einer automationsunterstützten Auswertung der VJ nicht festgestellt werden kann, ob in einem Verfahren ein förmliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde. Zur besseren Abgrenzung wurden vorliegend nur Sacherledigungen (Anklagen und Einstellungen) berücksichtigt. Diese Auswertung brachte 221 Verfahren, die mit der (kürzesten) Verfahrensdauer von einem Tag erledigt wurden.

**Zur Frage 12:**

- *Wie lange dauerte seit der Gründung der WKStA im Jahr 2009 das längste von der WKStA abgeschlossene Ermittlungsverfahren (unabhängig von Zeitpunkt der Einleitung)?*

Eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz ergab als längste Verfahrensdauer 5.294 Tage.

**Zur Frage 13:**

- *Wie lange dauerte bzw. dauert seit der Gründung der WKStA im Jahr 2009 das längste bei der WKStA noch offene strafgerichtliche Verfahren (unabhängig von Zeitpunkt der Einleitung)?*

Eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz ergab zum Stichtag 6.2.2023 eine Dauer von 4.158 Tagen.

**Zur Frage 16:**

- *Wie viele Personen waren seit der Gründung der WKStA im Jahr 2009 in den geführten gerichtlichen Strafverfahren - aufgeschlüsselt auf die Bereiche*

*Korruption, Wirtschaftsstrafsachen, Geldwäsche und sonstige Delikte - Beschuldigte? Um eine Aufschlüsselung nach Aktenzahlen wird ersucht.*

Wie oben bereits festgehalten, ist in der VJ keine Unterscheidung zwischen verdächtiger und beschuldigter Person vorgesehen. Eine händische Auswertung wäre mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden, weshalb um Verständnis ersucht wird, dass davon Abstand genommen werden muss.

**Zu den Fragen 17 bis 18, 21 bis 24 sowie 37 und 38:**

- *17. Wie viele der Beschuldigten wurden seit der Gründung der WKStA im Jahr 2009 auf Grundlage einer Anklage durch die WKStA von einem Gericht verurteilt? Um eine Aufschlüsselung nach Aktenzahlen wird ersucht.*
- *18. Wie viele der Beschuldigten wurden seit der Gründung der WKStA im Jahr 2009 auf Grundlage einer Anklage durch die WKStA von einem Gericht freigesprochen? Um eine Aufschlüsselung nach Aktenzahlen wird ersucht.*
- *21. In wie vielen Ermittlungsverfahren der WKStA gab es Einsprüche wegen Rechtsverletzung seit der Gründung der WKStA im Jahr 2009? Um eine Aufschlüsselung nach Aktenzahlen wird ersucht.*
  - a. *Wie vielen davon wurde von der WKStA selbst Folge gegeben?*
  - b. *Wie vielen wurde vom Gericht Folge gegeben?*
  - c. *In wie vielen Verfahren wurde eine von der WKStA zu verantwortende Verletzung des Beschleunigungsgebots (überlange Verfahrensdauer) festgestellt?*
- *22. Wie viele offene Ermittlungsverfahren sind derzeit bei der WKStA anhängig? Um eine Aufschlüsselung nach Aktenzahlen wird ersucht.*
  - a. *Wann wurde welches eingeleitet?*
  - b. *Was ist jeweils der Grund für die noch laufenden Ermittlungen?*
- *23. Wie viele Hausdurchsuchungen wurden seit der Gründung der WKStA im Jahr 2009 im Zuge der Ermittlungen angeordnet?*
- *24. Wie viele seitens der WKStA beantragte Hausdurchsuchungen wurden seit der Gründung der WKStA im Jahr 2009 von dem für die Genehmigung zuständigen Richter oder von der für die Genehmigung zuständigen Richterin abgelehnt?*
- *37. Wie oft hat die WKStA seit ihrer Gründung im Jahr 2009 von der Möglichkeit, Verfahren an sich zu ziehen, Gebrauch gemacht? In welchen Deliktsgruppen war dies wie oft der Fall?*
- *38. Wie oft hat die WKStA seit ihrer Gründung im Jahr 2009 Verfahren abgetreten? In welchen Deliktsgruppen war dies wie oft der Fall?*

Vorauszuschicken ist, dass einige der angefragten Parameter nicht automationsunterstützt erhoben werden, weshalb um Verständnis ersucht wird, dass nicht alle Fragen detailliert beantwortet werden können.

Seit der Gründung der WKStA wurden 630 Beschuldigte auf Grundlage einer Anklage durch die WKStA von einem Gericht verurteilt und 376 Beschuldigte freigesprochen. In Ermittlungsverfahren der WKStA gab es 305 Einsprüche wegen Rechtsverletzungen, wovon 262 weitergeleitet wurden.

Derzeit sind insgesamt 187 Ermittlungsverfahren anhängig.

Es wurden insgesamt 11.748 Hausdurchsuchungen im Zuge von Ermittlungen angeordnet, 148 wurden abgelehnt. Die WKStA hat seit ihrer Gründung 282 Verfahren übernommen und 12.864 Verfahren abgetreten.

**Zu den Fragen 19 und 20:**

- *19. In wie vielen Gerichtsverfahren wurden seit der Gründung der WKStA im Jahr 2009 Freisprüche von der WKStA mit Rechtsmittel bekämpft? In wie vielen Fällen erfolgte anschließend eine Verurteilung im zweiten Rechtsgang? Um eine Aufschlüsselung nach Aktenzahlen wird ersucht.*
- *20. In wie vielen Gerichtsverfahren wurden seit der Gründung der WKStA im Jahr 2009 Freisprüche nicht von der WKStA mit Rechtsmittel bekämpft? Um eine Aufschlüsselung nach Aktenzahlen wird ersucht.*

Eine entsprechende Auswertung ist auf Basis der Verfahrensautomation Justiz nicht möglich und wäre nur unter unvertretbarem Aufwand händisch zu bewerkstelligen.

**Zu den Fragen 25 bis 27, 29 bis 33:**

- *25. In wie vielen Fällen wurden seit der Gründung der WKStA im Jahr 2009 im Zuge der Ermittlungen der WKStA Daten aus elektronischen Datenträgern sichergestellt und ausgewertet? Um eine Aufschlüsselung nach Aktenzahlen wird ersucht.*
- *26. Welche Delikte lagen diesen Fällen (Fragen 23, 24, 25) zugrunde?*
- *27. In wie vielen Fällen und aufgrund welcher Rechtsgrundlage erfolgten Auswertungen (Fragen 23, 24, 25) durch eigene Technik-Teams (Expertinnen bzw. Experten oder Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte) der WKStA?*
- *29. Wie oft wurde das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) und in wie vielen Fällen das Bundeskriminalamt mit der Auswertung (Fragen 23, 24, 25) beauftragt?*

- *30. Wie oft wurden selbständige Sachverständige/Unternehmen bei der Auswertung (Fragen 23, 24, 25) beauftragt oder beigezogen?*
- *31. Wie oft wurden ausländische Unternehmen bei der Auswertung (Fragen 23, 24, 25) beigezogen?*
- *32. Welche Referenzen und Sicherheitsüberprüfungen liegen für diese Unternehmen in solchen Fällen (Frage 30 und 31) vor?*
- *33. Wie lange ist die durchschnittliche Auswertungsdauer von elektronischen Datenträgern ab erfolgter Sicherstellung im Zuständigkeitsbereich der WKStA?*

Dazu stehen keine Daten zur Verfügung, wobei darauf hingewiesen wird, dass Sicherstellungen und Auswertungen von Datenträgern insbesondere auch durch die Sicherheitsbehörden erfolgen. Soweit Unternehmen beigezogen werden, betrifft dies das Entsperren der Datenträger. Deren Auswertung obliegt den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden sowie Sachverständigen im Rahmen der Befundaufnahme (zB. Buchhaltungsdaten für Kridagutachten).

**Zur Frage 28:**

- *Über welche Ausbildung verfügen diese Expertinnen und Experten der WKStA, die mit der Auswertung elektronischer Daten befasst sind?*

Die IT-Expertinnen und IT-Experten verfügen über unterschiedliche Ausbildungen und Berufserfahrungen. Da die unterschiedlichen IT-Dienstleistungen und Ermittlungsverfahren ein umfangreiches und breitgefächertes Wissen erfordern, werden nach Möglichkeit Personen mit umfassenden IT-Kenntnissen herangezogen. Durch Fortbildungen werden darüber hinaus benötigte Spezialfertigkeiten trainiert oder erworben (bspw. durch Weiterbildungen im Bereich der digitalen Forensik). Typischerweise haben die IT-Expertinnen und IT-Experten technische Schulen (HTL/TGM), technische (Hochschul-)Studien (FH/Universität) und/oder einschlägige IT-Fortbildungen absolviert. Die Studienrichtungen umfassen unter anderem Bachelor- und Masterstudien im Bereich Informationstechnologie und Telekommunikation sowie Informationsmanagement und Computersicherheit. Auch Diplom- und Doktoratsstudien an der TU Wien (Diplomstudium technische Mathematik, Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften) oder Diplomstudien im Bereich IT-Security oder IT-Management wurden absolviert.

**Zu den Fragen 34 und 35:**

- *34. Was geschieht nach erfolgter Auswertung mit jenen Daten, die nicht zum Akt genommen werden?*

- *35. Wie lange bleiben die elektronischen Daten in der Verfügungsgewalt der WKStA bzw. wann werden diese gelöscht?*

Grundsätzlich sind nur die verfahrensrelevanten Daten zum Akt zu nehmen; sonstige sichergestellte Daten sind zu löschen. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Aufbewahrungsfristen (§ 27 DV-StAG).

**Zur Frage 36:**

- *Welche Daten-Mengen und Anzahl an Datenträgern wurden betreffend Ermittlungsverfahren der WKStA noch nicht ausgewertet?*

Eine entsprechende Auswertung ist auf Basis der Verfahrensautomation Justiz nicht möglich und wäre nur unter unvertretbarem Aufwand händisch zu bewerkstelligen.

**Zu den Fragen 39, 40 und 43:**

- *39. Über wie viele staatsanwaltschaftlichen Planstellen verfügt die WKStA? Wie viele Staatsanwältinnen bzw. -anwälte sind bei der WKStA ernannt und ständig tätig? Gibt es besonderen Ernennungsvoraussetzungen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der WKStA?*
- *40. Wie viele Personen, die für andere Staatsanwaltschaften oder Gerichte ernannt und ständig tätig sind, sind der WKStA dienstzugeteilt? Müssen die der WKStA dienstzugeteilten Personen, die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit ausüben, die Ernennungsvoraussetzungen, die für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der WKStA gelten, erfüllen?*
- *43. Konnten sämtliche Abgänge durch Neuernennungen auf die freigewordenen Planstellen abgedeckt werden? Wenn nein, warum nicht?*

Derzeit (Stand: 1. März 2023) verfügt die WKStA über insgesamt 44 staatsanwaltliche Planstellen, insgesamt 50 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind bei der WKStA ernannt, davon sind 38,55 Vollbeschäftigungäquivalente gegenwärtig dort tätig. Weitere 4,8 Vollbeschäftigungäquivalente kommen auf Basis von Dienstzuteilungen hinzu. Gesetzlich sind keine besonderen Ernennungs- oder Zuteilungsvoraussetzungen vorgesehen, jedoch werden in den entsprechenden Stellenausschreibungen folgende Qualifikationen verlangt: „Grundsätzlich wird eine bereits zumindest fünfjährige Tätigkeit als Richter/Richterin oder Staatsanwalt/Staatsanwältin erwartet. Erwartet werden darüber hinaus mit Rücksicht auf die Aufgaben der WKStA Nachweise über entsprechende rechtliche, betriebswirtschaftliche und sonstige einschlägige Kenntnisse (zB. Absolvierung eines Zweitstudiums, Zertifikatslehrganges oder eines entsprechenden postgradualen

Fortbildungslehrganges) und die Fähigkeit zur konzentrierten Führung solcher Verfahren sowie hinreichende Erfahrungen im Tätigkeitsbereich (§ 2a Abs 2 StAG).“

**Zur Frage 41:**

- *Zu welchen Tätigkeiten werden der WKStA dienstzugeteilte Personen, die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit ausüben, herangezogen? Führen diese Personen eigenverantwortlich Referate und können diese eigenständig Akten bearbeiten?*

Nach Maßgabe der §§ 3 und 5 StAG wird auch zugeteilten Richter:innen und Staatsanwält:innen die Führung von Referaten und Verfahren übertragen.

**Zur Frage 42:**

- *Wie viele bei der WKStA ernannte Staatsanwältinnen bzw. -anwälte haben die WKStA in den letzten drei Jahren verlassen, sich für eine andere Planstelle beworben oder ihren Austritt bereits erklärt oder angekündigt?*

Von den 49 zum Stichtag 1. März 2020 bei der WKStA auf staatsanwaltlichen Planstellen ernannt gewesenen Personen sind drei derzeit vorübergehend bei der Europäischen Staatsanwaltschaft tätig, eine ist unverändert ex lege freigestellt, eine wurde auf eine Planstelle im Bundesministerium für Justiz ernannt, fünf wechselten zu anderen staatsanwaltlichen Dienststellen, zwei auf richterliche Planstellen, wovon eine auf Zuteilungsbasis wieder bei der WKStA tätig ist, zwei sind ausgetreten, eine mittlerweile im Ruhestand.

**Zur Frage 44:**

- *Gibt es Aufzeichnungen darüber, wie viele Staatsanwältinnen bzw. -anwälte der WKStA sich erfolglos auf andere Planstellen in der Justiz beworben haben?*

Nein.

**Zur den Fragen 45 und 46:**

- *45. Hat es in den letzten drei Jahren eine Untersuchung innerhalb der WKStA bzw. eine Umfrage innerhalb der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WKStA betreffend Arbeitsverteilung und Arbeitsauslastung gegeben?  
a. Wenn ja, was war das Ergebnis?  
b. Wenn ja, wurde das Ergebnis der Umfrage innerhalb der WKStA kommuniziert?  
c. Wenn ja, wurde über das Ergebnis der Oberstaatsanwaltschaft Wien oder dem Bundesministerium für Justiz bzw. der Frau Bundesminister oder ihrem Kabinett berichtet?*

- d. Wenn ja, wurden Schlüsse aus dieser Untersuchung bzw. Umfrage gezogen  
Welche Schlüsse wurden bzw. welche Maßnahmen sind getroffen worden?*
- *46. Gibt es ein WKStA-internes System der Bewertung der Aufgabenerfüllung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WKStA?*
    - a. Wenn ja, wie ist dieses nach welchen Kriterien gestaltet?*
    - b. Wenn nein, warum nicht?*
    - c. Hat es bei der Etablierung eines Bewertungssystems jemals die Überlegung gegeben, dass für Anklagen und Einstellungen von Ermittlungsverfahren eine unterschiedliche Anzahl von Bewertungspunkten vergeben werden oder sogar, dass eine Anklageerhebung besser bewertet wird als die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens?*
    - d. Hat es bei der Etablierung eines Bewertungssystems jemals die Überlegung gegeben, dass die Anordnung von Zwangsmaßnahmen für die Belastung eines Beschuldigten unterschiedlich bewertet werden soll als die Anordnung von Zwangsmaßnahmen für die Entlastung eines Beschuldigten?*
    - e. Wurde über das Bewertungssystem bzw. über die dafür angestellten Überlegungen der Oberstaatsanwaltschaft Wien oder dem Bundesministerium für Justiz bzw. der Frau Bundesminister oder ihrem Kabinett berichtet?*

Die Herstellung einer gleichmäßigen Auslastung (§ 6 Abs 1 StAG) ist eine Kernaufgabe der Leitung jeder Staatsanwaltschaft und liegt der Aktenverteilung zugrunde. Die Zielerreichung wird laufend in Besprechungen mit den Gruppenleitungen und in den Mitarbeiter:innengesprächen evaluiert. Zur Aktenverteilung wird ein IT-gestütztes System (AVS) herangezogen. Die gleichmäßige Auslastung ist Gegenstand laufender Optimierung und verschiedenster dieser dienenden Überlegungen in alle Richtungen.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.